



Swiss Life "Pension Day", 26. März 2025

Aktuelle Themen aus Sicht der Pensionskassenexperten

Guido AGGELER, zugelassener BVG-Experte



1. Einleitung

L'avenir compte.

Einleitung / Inhaltsverzeichnis

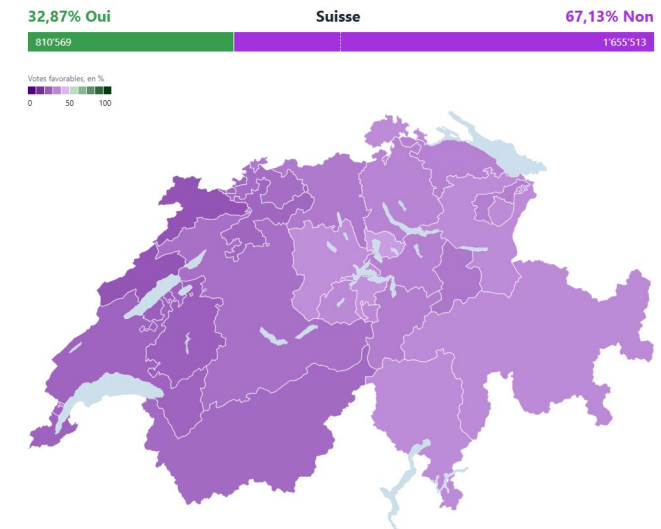


2. Nach der Ablehnung der BVG Reform

Nach der Ablehnung der BVG Reform

Hauptthemen der Reform

- Sicherung der **langfristigen Finanzierung** der Altersrenten und des Gleichgewichts zwischen aktiven Versicherten und Rentnern.
 - *Senkung des Umwandlungssatzes auf 6%*
- Verbesserung des Versicherungsschutzes von **Geringverdienern** und **teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern**.
 - *Senkung der Eintrittsschwelle*
 - *Koordinationsabzug*
- Die **Attraktivität älterer Menschen** auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten
 - *Abflachung der Skala für Spargutschriften*
- **Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus**
 - *Versicherter Lohn, Sparskala und Übergangsmaßnahmen*

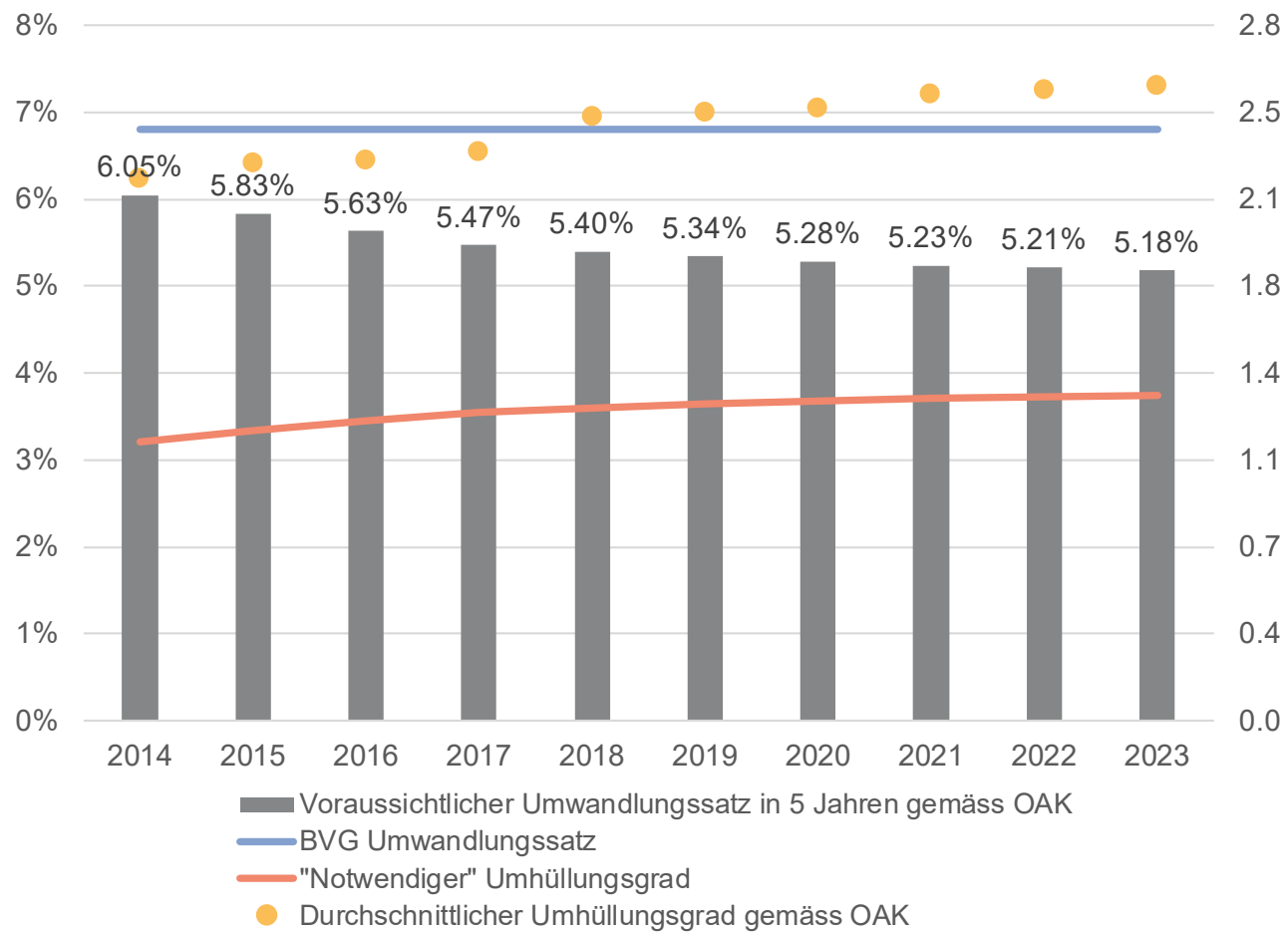


Umwandlungssatz und BVG-Leistungen

Senkung des Umwandlungssatzes und Garantie des gesetzlichen Minimums von 6.8%.

- Senkung des Umwandlungssatzes bereits vorweggenommen
- Garantie der gesetzlichen Rentenleistungen oft wenig verbindlich (umhüllende Kassen)
- Finanzierung der gesetzlichen Leistungen
 - Keine Kürzung des überobligatorischen Anteils
 - Überschüssiger Ertrag
 - (Über-)Finanzierung
 - Umverteilung

Umwandlungssatz und BVG-Leistungen



- Der Umhüllungsgrad, d.h. der Anteil des gesamten Altersguthabens zum obligatorischen Altersguthaben, hat zugenommen.
- Voraussichtlich werden die Umwandlungssätze weiter sinken.

Quelle: Jährlicher Bericht / Zahlen der OAK

Umwandlungssatz und BVG-Leistungen

	Obli. Altersguthaben				Überobli. Altersguthaben		
Alter	2025	2026	Ab 2027		2025	2026	Ab 2027
58	4.23%	4.20%	4.13%		3.78%	3.78%	3.74%
65	5.65%	5.40%	5.40%		4.49%	4.49%	4.49%
70	6.36%	6.11%	6.17%		5.20%	5.20%	5.25%

- Auch BVG-Sammelstiftungen beginnen damit die obligatorischen Umwandlungssätze zu senken.
- Die Splitt-Lösungen kommen immer mehr unter Druck.

Perspektiven

Nächste Reform

- Kurzfristig keine Reform wahrscheinlich (Zeithorizont 2030?)

Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen: Gezielte Reformen

- Unveränderter Vorsorgeplan
- Sollte man seinen Vorsorgeplan anpassen?
 - Koordinationsabzug: Reduktion (Abschaffung), anteiliger Beschäftigungsgrad, Lohnprozente
 - Die Skala der Spargutschriften überarbeiten
 - Verbesserungen bzgl. Umverteilung
 - Anpassung der Finanzierung

Trend Individualisierung

Rente mit Kapitalschutz

- Das Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung wird für 10 Jahre geschützt, d.h. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr.
 - Der **Umwandlungssatz wird um 0.2%-Punkte** reduziert
(=Risikoprämie)
 - Das zur Auszahlung kommende **Altersguthaben reduziert sich um die ausbezahlten Renten**
(=Todesfallkapital)
 - **Im Falle einer Partnerrente** reduziert sich das Todesfallkapital auf 40%
- Die Rente mit Kapitalschutz ist für Versicherte mit BVG-Minimalrente nicht verfügbar

Beispiel: Rente mit Kapitalschutz

Altersguthaben [CHF]	300'000		
Referenzalter	65		
	<u>Rente ohne</u>		
	<u>Kapitalschutz</u>	<u>Rente mit Kapitalschutz</u>	<u>Bemerkungen</u>
Umwandlungssatz Alter 65	5.60%	5.40%	Risikoprämie von 0.2%
Jährliche Rente	16'800	16'200	
Ehegattenrente (60% der AR)	10'080	9'720	
Waisenrente (20% der AR)	3'360	3'240	

Berechnung Todesfallkapital, Todesfall Rentner im Alter 69 (nach 4 Jahren)

Altersguthaben im Referenzalter	300'000	
Abzug ausbezahlte Renten	64'800	=4 * 16'200
Subtotal (Kapital noch vorhanden)	235'200	
./. 60% des noch vorhandenen Kapitals	141'120	=60% * 235'200
Todesfallkapital	0	94'080

Beispiel: Rente mit Kapitalschutz

Altersguthaben [CHF]	300'000		
Referenzalter	65		
	Rente ohne Kapitalschutz	Rente mit Kapitalschutz	Bemerkungen
Umwandlungssatz Alter 65	5.60%	5.40%	Risikoprämie von 0.2%
Jährliche Rente	16'800	16'200	
Ehegattenrente (60% der AR)	10'080	9'720	
Waisenrente (20% der AR)	3'360	3'240	

Beispiel 1: Tod im Alter 69 (nach 4 Jahren, Todesfallkapital)

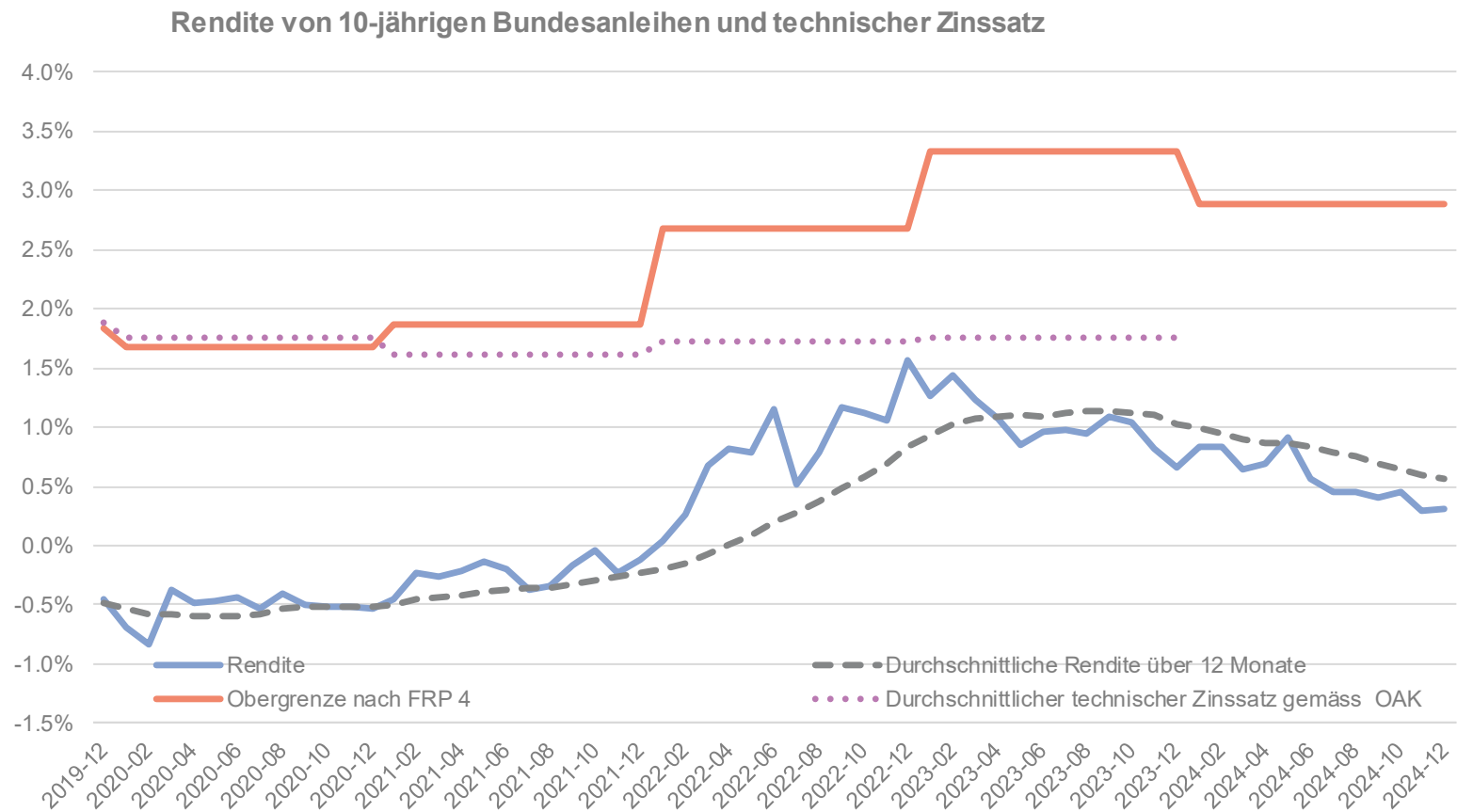
Zahlung an Altersrentner (4 Jahre)	67'200	64'800	=4 *16'200
Zahlung an Ehefrau, welche noch 20 Jahre lebt	201'600	194'400	=20 *9'720
Todesfallkapital	0	94'080	
Total	268'800	353'280	

Beispiel 2: Tod im Alter 77 (nach 12 Jahren, kein Todesfallkapital)

Zahlung an Altersrentner (12 Jahre)	201'600	194'400	=12 *16'200
Zahlung an Ehefrau, welche noch 14 Jahre lebt	141'120	136'080	=14 *9'720
Todesfallkapital	0	0	
Total	342'720	330'480	

3. Niedrigzinsumfeld

Entwicklung der Zinssätze des Bundes



Umfeld niedriger Zinssätze

Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen

- Reduktion der Obergrenze gemäss FRP 4 (derzeit geringe Auswirkungen)
- Mögliche Reduktion der Renditeerwartungen
 - ➡ **Überprüfung des technischen Zinssatzes (senken)?**
 - ➡ **Anpassen der strategischen Allokation?**
- Hauptfolgen einer Senkung des technischen Zinssatzes
 - **Erhöhung** der Vorsorgeverpflichtungen (Deckungskapital, technische Rückstellungen)
 - **Rückgang** des **Deckungsgrades**
 - Tieferer **versicherungsmathematisch korrekter Umwandlungssatz**
 - Finanzierung, Leistungen, Rückversicherung

4. Lebenserwartung

Technische Grundlagen

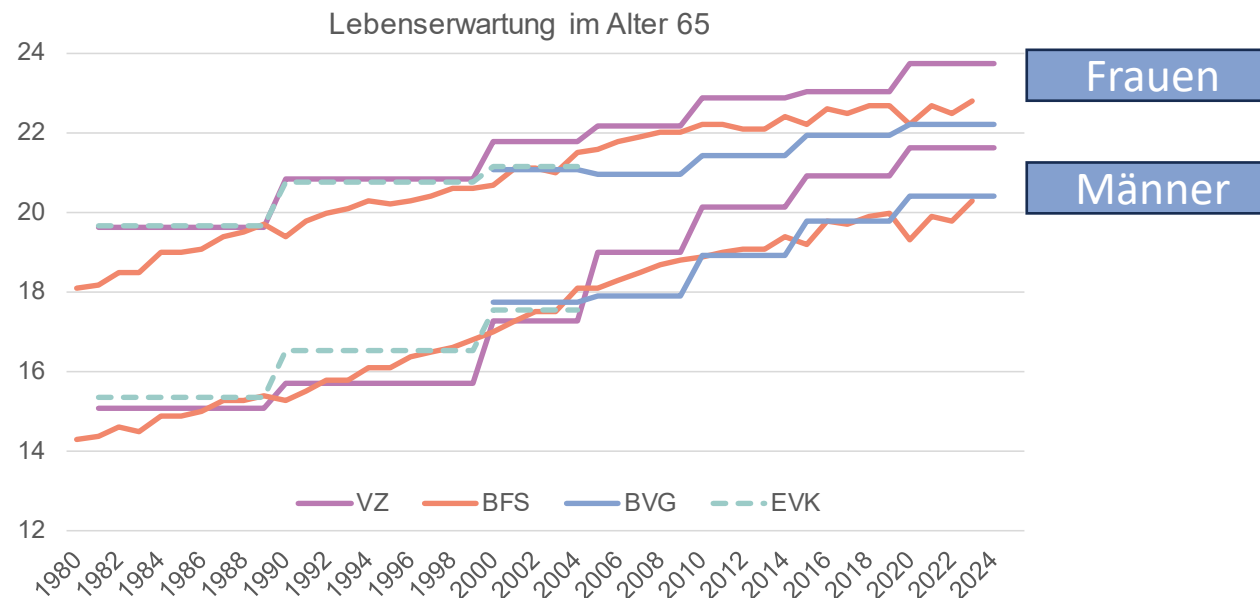
Veröffentlichung in der Regel alle 5 Jahre

- BVG 2020, veröffentlicht im Dezember 2020
- VZ 2020, veröffentlicht im Dezember 2021



Technische Grundlagen für Pensionsversicherungen
Bases techniques pour assurances de pensions

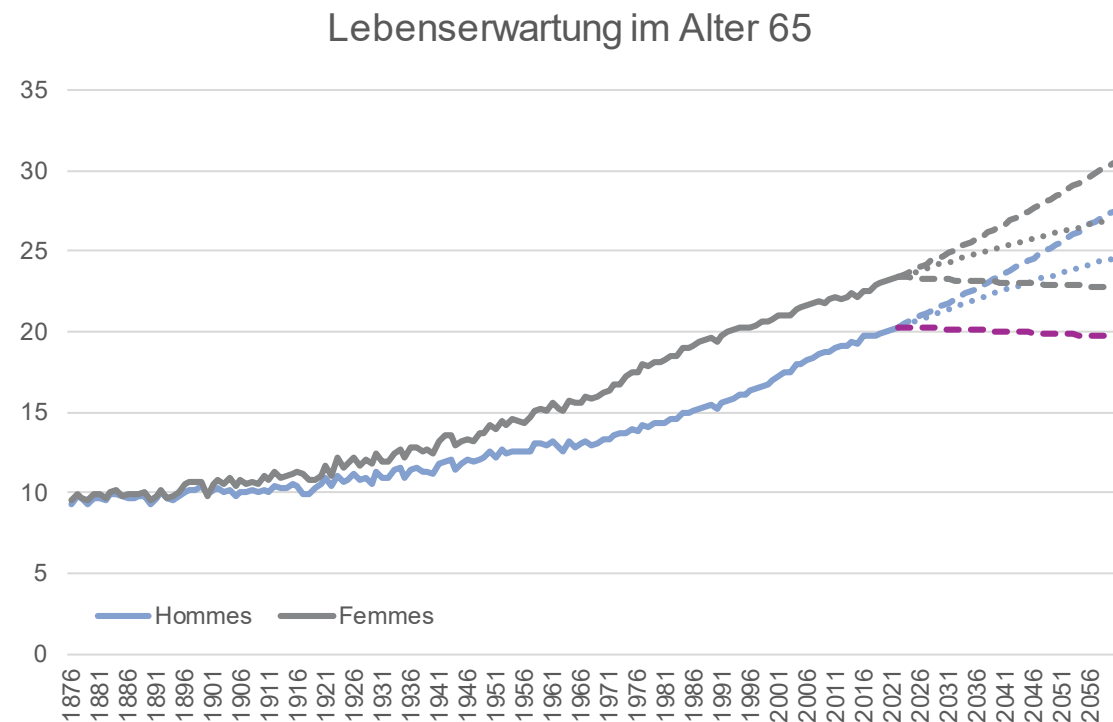
VZ 2020



Technische Grundlagen

Veröffentlichung voraussichtlich 2025/2026

- BVG 2025 und VZ 2025

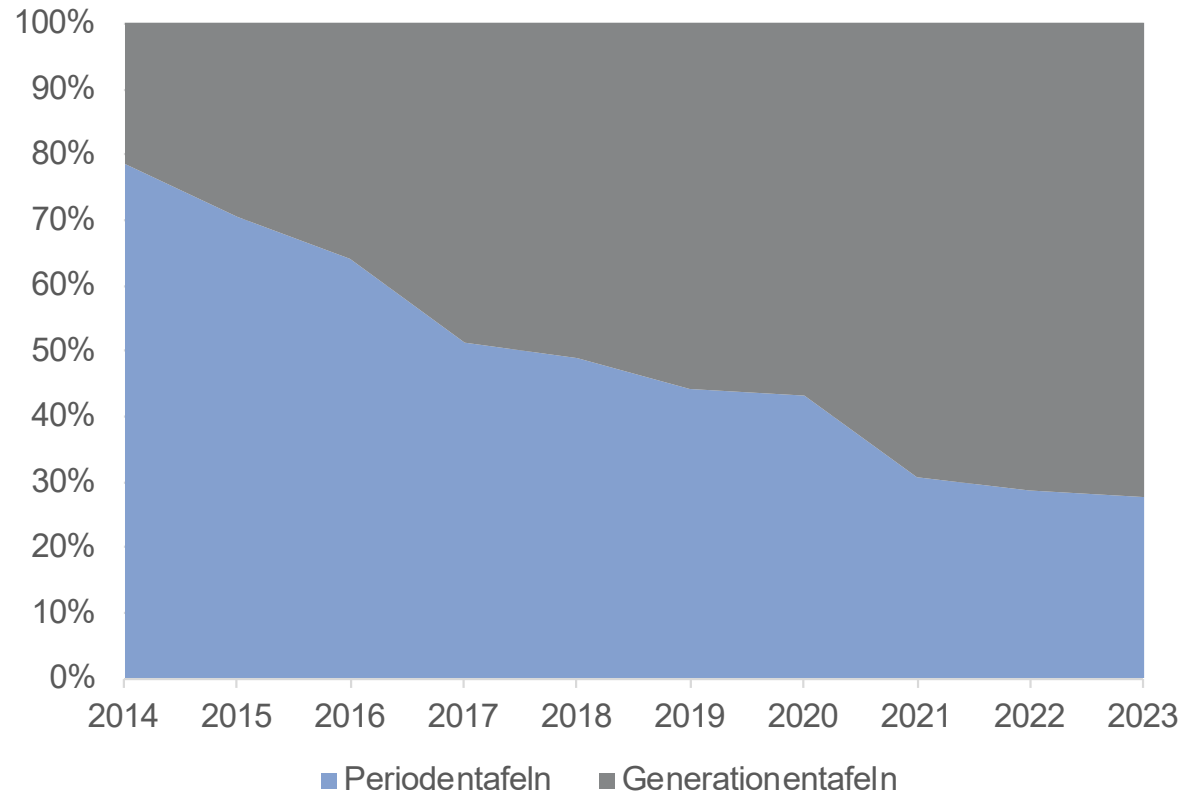


Technische Grundlagen

Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen (unter Berücksichtigung einer höheren Lebenserwartung)

- Ausmaß der Veränderung der Lebenserwartung?
- Erhöhung des Deckungskapitals
- Erhöhung der technischen Rückstellungen
- Reduktion des Deckungsgrades
- Anpassung der reglementarischen Umwandlungssätze?
- Ist die gebildete Rückstellung für Langlebigkeit ausreichend (0.3%-0.5%)?
- Anpassung der Finanzierung
- Auswirkungen auf die Rückversicherung (Leistungen und Prämien)?

Periodische oder generationsbezogene Sterbetafeln?



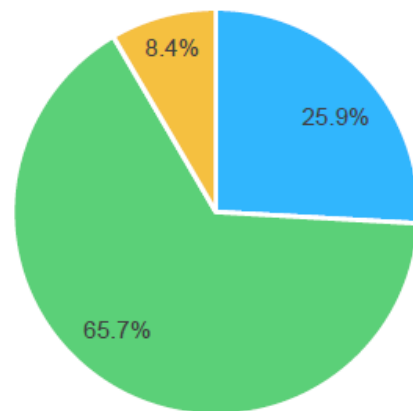
Quelle: Jährliche Zählung OAK

- Generationentafeln werden immer beliebter.
- **Achtung:** Auch bei Generationentafeln können Pensionierungsverluste entstehen, falls die Umwandlungssätze nicht jahrgangsabhängig sind.

Periodische oder generationsbezogene Sterbetafeln?



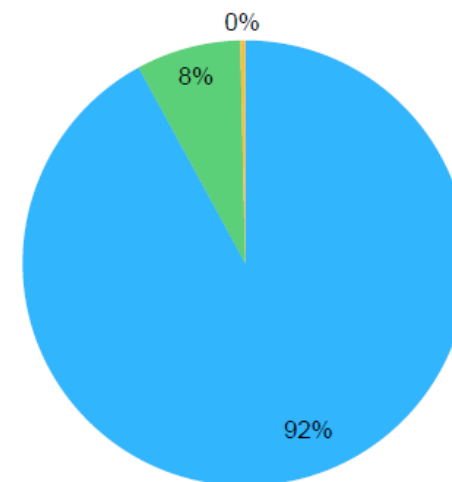
Perioden- und Generationentafeln in % der PK (ohne VE mit Staatsgarantie)



- Tables périodiques
- Tables de génération
- Pas de rentes payées directement par l'IP



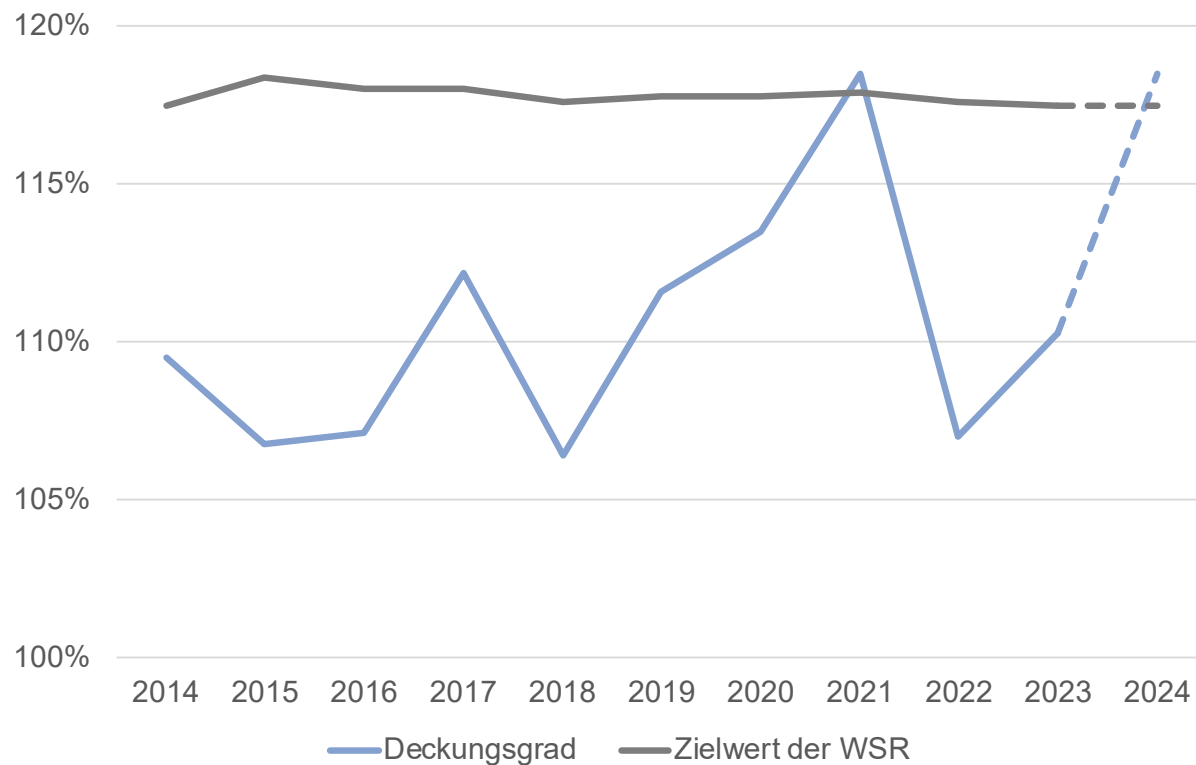
Perioden- und Generationentafeln in % der PK (ohne VE mit Staatsgarantie)



- tables périodiques
- tables de génération
- Aucune

5. Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Deckungsgrad und Ziel-Wertschwankungsreserve gemäss OAK BV (Stand Ende September 2024)



Quelle: Jährliche Zahlen der OAK

Feststellungen

Ziel-Wertschwankungsreserve erreicht, endlich freie Mittel ...

- Überprüfung der Ziel-Wertschwankungsreserve?
- Anpassen der Anlagestrategie?
- Verteilung oder Sicherheit?
- Außerordentliche Zuteilung
 - Vermögenswerte: zusätzliche Verzinsung, Verteilung nach objektivem Schlüssel
 - Rentner: Indexierung, 13^e Rente, Verteilung nach objektivem Schlüssel

6. Neue Richtlinien / Weisungen

BVG: Aufgaben des Experten - Anpassungen per 01.01.2024

Artikel 52e BVG

1. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:
 - a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
 - b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.
- 1bis Er prüft zudem periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- 2bis Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.
4. Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53ebis) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53ebis Abs. 1) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53ebis Abs. 3) ab.

Oberaufsichtskommission für die berufliche Vorsorge OAK BV

D - 01/2012: Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

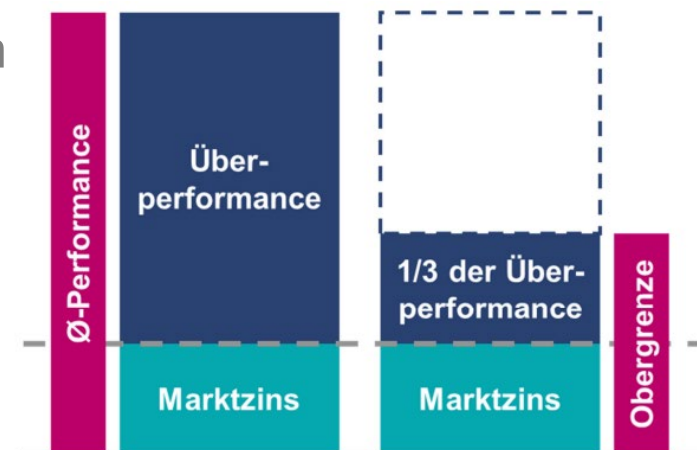
- In Kraft getreten 01.01.2012
- Letzte Änderung am 01.01.2023
- Wichtigste Änderungen
 - Jährliche Überprüfung der Weiterbildung nicht mehr erforderlich, individuelle Verantwortung des Experten
 - Bedingungen für juristische Personen
 - Mindestens ein anerkannter Experte, individuelle Zulassung der beteiligten Experten
 - Qualitätssicherung der Expertentätigkeit (**anwendbar ab 01.01.2025**)
 - Gesunde finanzielle Verhältnisse
 - Befristung der Zulassung auf 5 Jahre (Erneuerung frühestens am 01.01.2028)
 - Entzug der Zulassung (freiwillig oder bei schweren oder wiederholten Verstößen)

Oberaufsichtskommission für die berufliche Vorsorge OAK BV

C - 01/2024: Verbesserung der Leistungen von Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2 (Veröffentlichung am 10.10.2024, anwendbar ab dem Abschluss 2024)

- Art. 46 BVV 2: Leistungsverbesserung nur, wenn :
 - *höchstens 50% des Ertragsüberschusses werden dafür verwendet*
 - *Wertschwankungsreserve erreicht mindestens 75% ihres Zielwertes*
- Festsetzung einer Obergrenze für die Verzinsung von Guthaben
- **Im Jahr 2024 anwendbarer Wert: 3.25%.**

Obergrenze	$= \text{MAX} [\text{BVG-Mindestzins}^1 + 0,25 \% ; \text{Performance}]$ $= \text{MAX} [1,5 \% ; 3,2 \%]$ $= 3,2 \%$
Performance	$= \text{Marktzins} + \text{MIN} [2,5\%; \text{Überperformance}]$ $= 0,7\% + \text{MIN} [2,5 \% ; 2,9 \%]$ $= 3,2 \%$
Überperformance	$= \text{MAX} [0; (\text{Ø-Performance}^2 - \text{Marktzins}^3) / 3]$ $= \text{MAX} [0; (9,3 \% - 0,7 \%) / 3]$ $= 2,9 \%$



Oberaufsichtskommission für die berufliche Vorsorge OAK BV

D - xx/202x: Voraussetzungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und Sammelvermögen von einer nicht 1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung (Anhörung bis zum 02.12.2024)

- Übertragung von Guthaben von einer Nicht-1e-Institution auf eine 1e-Institution
- Vereinbarung der VE
- Anteil des Guthabens, der tatsächlich über dem Grenzbetrag liegt 1e (zu dokumentieren/nachzuweisen)

D - xx/202x: Mindestanforderungen an Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen (Anhörung bis zum 31.01.2025)

- Marktbedingungen und Sicherung der Interessen der Versicherten
- Kontrolle und Dokumentation
- Meldepflicht

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Rentnerbestände und Übernahmen von Rentnerbeständen

- Inkrafttreten von Art. 53e^{bis} am 01.01.2024
 - Hoher Anteil an Rentnern
 - **Vorsorgekapitalien der Rentner inkl. technische Rückstellungen > 70%** der gesamten Vorsorgekapitalien des zu übertragenden Bestandes (inkl. erwarteter zukünftiger Entwicklung)
 - Ausreichende Finanzierung der
 - Vorsorgeverpflichtungen
 - Technische Rückstellungen
 - Wertschwankungsreserven (übernehmende VE)

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Rentnerbestände und Übernahmen von Rentnerbeständen - Rahmenbedingungen und Ablaufschema

- Im September 2024 veröffentlichtes Merkblatt zur Vereinheitlichung der VE-Praxis und zur Vermeidung von "missbräuchlichen Geschäftsmodellen".
- (Sehr) vereinfachtes Verfahren
 - **Prüfung durch den Experten (übertragende VE)**, ob eine Belegschaft mit einem hohen Anteil an Rentnern vorhanden ist
 - **Antrag** an die **Aufsichtsbehörde der übernehmenden VE**
 - Übernahmevertrag
 - Entscheid durch die Aufsichtsbehörde der übernehmenden VE, mit einer **ausreichenden Finanzierungsbestätigung durch den Experten der übernehmenden VE**
 - Entscheid und Transfer des Versichertenbestandes

Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE)

FRP 5 - Mindestanforderungen bei der Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

- Inkrafttreten am 31.12.2024
- Formale und inhaltliche Änderungen aufgrund von **Änderungen der Gesetzgebung** und des Rechtsrahmens

FRP 7 - Prüfung nach Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen, die untereinander im Wettbewerb stehen

- Inkrafttreten am 01.01.2024
- Beurteilung der finanziellen Situation, der Sanierungsfähigkeit und der Finanzierung unter Berücksichtigung der strukturellen Risiken und der finanziellen Verpflichtungen
- Analyse von Leistungsgarantien, Risiken im Zusammenhang mit Neuanschlüssen und Auflösungen von Verträgen mit angeschlossenen Firmen.
- Dokumentation der Organisation und der Risiken

Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE)

Entwürfe zur Überarbeitung anderer Richtlinien

- FRP 2 - Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen
 - Plausibilisierung der Daten
 - Kontrollmechanismen
- FRP 3 - Teilliquidation
 - Aktualisieren

7. Schlussfolgerung und Fragen

Schlussfolgerung

- Ständige Anpassung für Vorsorgeeinrichtungen, aber auch für Experten im Rahmen
 - des wirtschaftlichen Umfelds
 - der regulatorischen Entwicklungen
- Stärkung der Rolle und der Verantwortlichkeiten des Experten
- Der Experte steht zur Verfügung, um die Vorsorgeeinrichtungen bei diesen Veränderungen zu begleiten

Fragen





Pittet Associés SA

Genève

Rue du XXXI-Décembre 8
Case postale 6227
1211 Genève 6
T +41 58 100 52052

Lausanne

Avenue de la Gare 10
Case postale 1176
1001 Lausanne

Bern

Neuengasse 43
Postfach
3001 Bern

Sion

Rue des Galeries 3
1950 Sion

Zurich

Stampfenbachstrasse 7
8001 Zürich

info@pittet.net – www.pittet.net

L'avenir compte.